Kirchner **HAUS**
ASCHAFFENBURG
e.V.

VEREINSSATZUNG

Aschaffenburg, den 28.07.2011

in der Fassung der 2. Änderung vom 09.03.2017

§ 1 - Name

Der Verein führt den Namen „KirchnerHAUS Aschaffenburg".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.".

§ 2 - Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfjahr.

§ 4 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist
- die Würdigung des Künstlers Ernst Ludwig Kirchner
- das Bewusstsein für ihn in seiner Geburtsstadt Aschaffenburg zu fördern
- das Geburtshaus des Künstlers Ernst Ludwig Kirchner in Aschaffenburg, Ludwigstr. 19, der Öffentlichkeit bekannt und zugänglich zu machen
- das kulturelle Leben in Aschaffenburg zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Förderung einer kulturorientierten Nutzung im „Kirchnerhaus"
- Einrichtung und Unterhalt eines Dokumentations- und Ausstellungsraums
- Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen
- alle sonstigen Tätigkeiten, die geeignet sind, den Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern.

§ 5 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

§ 10 - Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenverwalter
- dem Schriftführer

Weiterhin gehören dem Vorstand bis zu sechs Beisitzer an.

Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und gegebenenfalls der Leitung einer Geschäftsstelle beauftragen (geschäftsführender Vorsitzender).

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

§ 11 - Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 - Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich, mit elektronischer Post (E-Mail), Telefax oder Brief, oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter in der Reihenfolge von § 10. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 - Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinsziels notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenverwalter hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 - Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 15 - Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung, per elektronischer Post (E-Mail), Telefax oder Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet worden ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 16 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschl. des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied und Ehrenmitglied stimmberechtigt, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

§ 17 - Wahlen

Für die Walen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 18 - Nachträge Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern in der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 19 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 14 ff.) entsprechend.

§ 20 - Kuratorium

Das Kuratorium soll aus mindestens fünf, höchsten fünfzehn Persönlichkeiten bestehen, die nicht zugleich dem Vorstand angehören. Eine Vereinsmitgliedschaft ist erwünscht.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte und im Einverständnis mit dem Vorstand einen Sprecher.

Das Kuratorium hat ausschließlich beratende Funktion, insbesondere für den Vorstand durch den Sprecher.

Dem Kuratorium kommt gegenüber dem Vorstand keine Weisungsbefugnis zu.

§ 21 - Bestellung und Amtsdau4er des Kuratoriums

Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch Beschluss des Vorstands und Annahme des Amtes auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 22 - Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat die Aufgabe

- Förderer und Mitglieder für den Verein zu gewinnen;
- den Vorstand des Vereins zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der konzeptionellen, finanziellen und operativen Vorbereitung und Ausführung von Ausstellungen mit Fokus auf E. L. Kirchner, Expressionismus und Kirchner im Dialog mit der Moderne;
- sich um eine finanzielle Absicherung des operativen Geschäfts zu bemühen.

§ 23 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 „Beschlussfassung der Mitgliederversammlung" festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aschaffenburg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur im Sinne der Satzung.

§ 24 - Funktionsbezeichnungen

In der vorliegenden Satzung werden alle Funktionen stellvertretend stets in der männlichen Form bezeichnet (z. B. der Vorsitzende), auch wenn die entsprechende Funktion von einer Frau bekleidet wird.

Die vorstehende Satzung mit Änderungen in den §§ 9, 20, 21 und 22 wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.03.2017 beschlossen.

Aschaffenburg, 20.03.2017

Dr. Brigitte Schad
1. Vorsitzende

Wolfgang Kaup
Kassenverwalter